

Landkreis Emsland
Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2019
der Gemeinde Twist

I. Inhaltsverzeichnis

II. Tabellenverzeichnis.....	3
III. Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
2. Jahresabschluss der Vorjahre.....	5
2.1. Verfahren und Entlastung	5
2.2. Ergebnisverwendung	6
2.3. Erledigung von Prüfungsbemerkungen	7
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
3.1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan.....	7
3.2. Erste Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan.....	7
3.3. Haushaltssicherungskonzept	8
4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	8
4.1. Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.2. Buchführung	8
4.3. Kassenwesen	8
4.4. Internes Kontrollsystem	9
4.4.1. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen.....	9
4.4.2. IT-Sicherheit	10
5. Ausführung des Haushaltsplans	11
5.1. Vorläufige Haushaltsführung.....	11
5.2. Verpflichtungsermächtigungen	12
5.3. Kreditermächtigung und Höchstbetrag der Liquiditätskredite	12
5.4. Flexible Haushaltsführung	12
5.4.1. Deckungsfähigkeit	13
5.4.2. Ermächtigungsübertragungen.....	13
5.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
5.6. Haushaltsausgleich.....	14
5.7. Haushaltswirtschaftliche Sperre.....	14
5.8. Vergabewesen.....	15
5.9. Baufachliche Prüfung.....	15
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.....	16
6.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	16
6.2. Ergebnisrechnung	16
6.2.1. Allgemeine Aussagen zur Ergebnisrechnung.....	17
6.2.2. Ordentlicher Haushalt	17
6.2.3. Außerordentlicher Haushalt	19
6.2.4. Jahresergebnis	20
6.2.5. Teilergebnisrechnungen	20

6.3. Finanzrechnung	20
6.3.1. Allgemeine Aussagen zur Finanzrechnung	21
6.3.2. Laufende Verwaltungstätigkeit	21
6.3.3. Investitionstätigkeit	22
6.3.4. Finanzierungstätigkeit	23
6.3.5. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen	24
6.3.6. Endbestand an Zahlungsmitteln	25
6.3.7. Teilfinanzrechnungen	25
6.4. Bilanz 25	
6.4.1. Allgemeine Aussagen zur Bilanz	25
6.4.2. Inventur/Inventar	25
6.4.3. Aktiva 26	
6.4.4. Passiva 28	
6.4.5. Angaben unter der Bilanz	30
6.5. Anhang zum Jahresabschluss	30
6.5.1. Anlagen zum Anhang	30
7. Bestätigungsvermerk	31
IV. Anhang	33

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisverwendung 2018.....	6
---	---

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnisrechnung 2019.....	17
Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2019.....	18
Abbildung 3: Ordentliche Aufwendungen 2019.....	19
Abbildung 4: Finanzrechnung 2019	21
Abbildung 5: Investive Einzahlungen 2019	22
Abbildung 6: Investive Auszahlungen 2019	23
Abbildung 7: Aktiva zum 31.12.2019.....	26
Abbildung 8: Sachvermögen zum 31.12.2019	27
Abbildung 9: Passiva zum 31.12.2019.....	29

Prüferinnen:

Ursula Budde, Kathrin Grol, Günter Jansing

Hinweise:

- Feststellungen und Hinweise sind optisch (Umrandung) hervorgehoben.
- Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sowohl im Text als auch in den Abbildungen und Tabellen größtenteils gerundete Beträge aufgeführt. Demzufolge können Rundungsdifferenzen auftreten. Die nicht gerundeten Beträge können den Anlagen entnommen werden.
- Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

Nach § 128 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Gemeinde Twist für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 153 Abs. 3, 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Nach § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Ziel der Prüfung ist es, Aussagen hierzu unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der Jahresabschluss 2019 einschl. des Anhangs und der Pflichtanlagen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG. Daneben wurden in die Prüfung einbezogen:

- die Buchhaltung einschl. Belege,
- prüfungsrelevante Unterlagen, die im Vorfeld von uns angefordert wurden sowie

- Auskünfte, die im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung von Mitarbeitern der Gemeinde Twist erbracht wurden.

Um sicherzustellen, dass alle Sachverhalte, die im Jahresabschluss gem. § 128 NKomVG abzubilden und prüfungsrelevant im Sinne des § 156 NKomVG sind, im Jahresabschluss enthalten sind oder uns im Rahmen der Prüfung mitgeteilt wurden, hat die Bürgermeisterin uns gegenüber am 17.11.2020 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Das Prüfungsverfahren umfasste folgende Schritte:

- Der Jahresabschluss wurde am 18.01.2021 in der Fassung vom 26.08.2020 (Unterschrift Bilanz) zur Prüfung vorgelegt. Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG) erfolgte am 10.02.2021 mit dem am 11.02.2021 vorgelegten Rechenschaftsbericht.
- Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen- im Zeitraum 18.01.2021 bis 24.03.2021 in den Räumen der Berichtersteller.
- Die Ergebnisse mit Hinweisen und Empfehlungen für die Zukunft haben wir in einer Prüfungsliste zusammengefasst. Die korrigierbaren Mängel wurden von der Gemeinde Twist bereits während der Prüfung beseitigt. Der aktualisierte Jahresabschluss wurde am 13.04.2021 vorgelegt und ist Gegenstand dieses Schlussberichtes.

Grundlage für die Prüfung waren die für das Berichtsjahr anzuwendenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Dabei wurden zunächst analytische Prüfungen hinsichtlich der Plausibilität und Konsistenz der Bestandteile des Jahresabschlusses vorgenommen. Daraufhin haben wir Risikobereiche herausgestellt, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. In diesem Zusammenhang erfolgte eine systemorientierte Betrachtung der Verwaltungsorganisation und -prozesse. Als Gegenstück zur eigenen Risikoanalyse haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht, also die Maßnahmen, die die Verwaltung selber ergriffen hat, um Risiken erkennen und bewältigen zu können. Darauf aufbauend haben wir bei Bedarf Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Sämtliche Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2. Jahresabschluss der Vorjahre

2.1. Verfahren und Entlastung

Gem. § 129 Abs. 1, 2 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte den Jahresabschluss einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme hierzu der Vertretung unverzüglich vor, die sodann über den Jahresabschluss und die Entlastung des

Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres beschließt. Diese Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss daran ist der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Gem. § 156 Abs. 4 NKomVG sind der Schlussbericht und die Stellungnahme nach Vorlage in der Vertretung an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung und die Auslegung können mit dem oben beschriebenen Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden werden.

Der Jahresabschluss 2018 wurde mit unserem Schlussbericht vom 23.04.2020 und der Stellungnahme der Bürgermeisterin am 09.07.2020 vom Rat beschlossen. Dem Bürgermeister wurde gleichzeitig die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse wurden am 16.07.2020 der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt und am 13.07.2020 in der Meppener Tagespost öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.07.2020 bis 24.07.2020.

Die Beschlüsse der Vertretung über den Abschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgten nicht fristgerecht.

Im Übrigen wurde das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

2.2. Ergebnisverwendung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 und § 123 Abs. 1 NKomVG beschlossen, das Jahresergebnis 2018 den entsprechenden Rücklagen zuzuführen. Insgesamt ergibt sich durch den Mittelverwendungsbeschluss des Jahresabschlusses 2018 folgender Rücklagenbestand:

Ergebnisverwendung 2018	
Rücklage	Zuführung (in €)
Rücklagenbestand ordentliches Ergebnis 31.12.2017	1.352.918,16
Zuführung Jahresergebnis 2018 – ordentliches Ergebnis	796.923,57
Rücklagenbestand ordentliches Ergebnis 31.12.2018	2.149.841,73
Rücklagenbestand außerordentliches Ergebnis 31.12.2017	1.276.984,38
Zuführung Jahresergebnis 2018 – außerordentliches Ergebnis	495.050,49
Rücklagenbestand außerordentliches Ergebnis 31.12.2018	1.772.034,87

Tabelle 1: Ergebnisverwendung 2018

Das Jahresergebnis wurde in den Jahresabschluss 2019 eingebucht. Die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 erfolgte ordnungsgemäß.

2.3. Erledigung von Prüfungsbemerkungen

Angesichts des unter Ziffer 1.2 beschriebenen Verfahrens wurden die während der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 getroffenen und korrigierbaren Feststellungen vor Erstellung des vom Rat beschlossenen Jahresabschlusses größtenteils berichtigt. Unterbliebene Korrekturen oder nicht korrigierbare Mängel wurden in unserem Schlussbericht 2018 aufgeführt.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung 2019 einschl. Haushaltsplan und Investitionsprogramm wurde am 26.02.2019 vom Rat beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung beim Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 27.02.2019.

Da keine außergewöhnlichen Gründe für die verspätete Vorlage existierten, erfolgte diese nicht fristgerecht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.03.2019 hinsichtlich des Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.03.2019 im Amtsblatt Nr. 7/2019 und die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.04.2019 bis 09.04.2019. Somit wurde die Haushaltssatzung 2019 gem. § 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG am 10.04.2019 wirksam.

Hinsichtlich der Beurteilung der Haushaltssatzung und seiner genehmigungspflichtigen Elemente verweisen wir auf die entsprechende Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.2. Erste Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2019 nicht beschlossen.

3.3. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG war für 2019 nicht aufzustellen.

4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

4.1. Anordnungs- und Belegwesen

Die Anordnungen wurden dezentral von den Fachbereichen mittels Vorkontierung erstellt. Die Buchung wurde daraufhin nach Überprüfung der Vorkontierung zentral vom Fachbereich Finanzen durchgeführt. Die Zahlungsabwicklung erfolgte anschließend durch die Gemeindekasse, bevor die Anordnungen einschließlich zahlungsbegründender Unterlagen archiviert wurden. Die Archivierung erfolgt seit dem 01.06.2018 in digitaler Form mithilfe der von der ITEBO GmbH vertriebenen Software „Enaio“ des Herstellers OPTIMAL SYSTEMS. Parallel wurden im Jahr 2019 die Anordnungen in Papierform abgelegt.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsrechnungen noch in Papierform bearbeitet. Seit Mai 2020 erfolgt der gesamte Anordnungsprozess digital mithilfe der Software „Enaio Capture“, ebenfalls vom Hersteller OPTIMAL SYSTEMS.

Die Anordnungen erfolgten grds. korrekt. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits erfolgten im Vier-Augen-Prinzip unter Berücksichtigung entsprechender Befugnisse. Den Anordnungen waren grds. aussagekräftige zahlungsbegründende Unterlagen beigelegt.

Hinsichtlich der speziellen Anforderungen an die EDV-gestützte Buchführung aus § 37 Abs. 5 KomHKVO verweisen wir auf Ziffer 4.4.2.

4.2. Buchführung

Die Buchführung umfasst die zentrale Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung sowie weitere Nebenbuchhaltungen. Die Gemeinde Twist verwendete für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Nebenbuchhaltungen die von der ITEBO GmbH vertriebene Software „New System Kommunal“ des Herstellers Axians INFOMA GmbH in der Version 18.1.1.3.

Die Anforderungen an die Buchführung aus § 37 Abs. 1 bis 4 KomHKVO, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen, wurden nach unseren Erkenntnissen erfüllt.

Hinsichtlich der speziellen Anforderungen an die EDV-gestützte Buchführung aus § 37 Abs. 5 KomHKVO verweisen wir auf Ziffer 4.4.2.

4.3. Kassenwesen

Im Berichtsjahr erfolgte keine unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekasse Twist durch uns. Die letzte unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekasse Twist durch uns erfolgte am 26.02.2020, die neben einer Kassenbestandsaufnahme auch die Ordnungsmäßigkeit des

Kassenwesens beinhaltete. Im Ergebnis haben wir der Gemeinde Twist eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte bescheinigt. Es wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Kassenprüfungsbericht verwiesen.

Im Berichtsjahr erfolgte am 14.10.2019 eine unvermutete Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten. Das Ergebnis wurde dokumentiert.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen ein sicheres und zuverlässiges Kassenwesen sprechen.

4.4. Internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) umfasst alle organisatorischen und technischen Maßnahmen und Standards der Verwaltung, die der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungs- und Rechnungswesens sowie der Zuverlässigkeit der erfassten Daten dienen. Ziel der Kommune muss es sein, Fehler bei der Haushaltsplanung, -ausführung und Rechnungslegung zu minimieren. Das IKS umfasst auch die mit dem Arbeitsablauf unmittelbar gekoppelten Überwachungsmaßnahmen, die Fehler feststellen sollen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von verwaltungsinternen Kontroll- und Aufsichtspflichten.

Die Prüfung bezog sich auf das Vorhandensein, die Wirksamkeit und den Umfang dieser Maßnahmen, wobei Letzterer maßgeblich von der Größe der Verwaltung abhängig ist.

4.4.1. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen

Zentraler Bestandteil der Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO. Im Berichtszeitraum galt in der Gemeinde Twist die „Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Twist“ vom 05.11.2015.

Diese regelt u. a. die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung und benennt dabei Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen. Unter Berücksichtigung unserer Empfehlungen in den Schlussberichten zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und der unvermuteten Kassenprüfung der Gemeindekasse am 26.02.2020 enthält sie alles in allem die Mindestregelungen zu den Sicherheitsstandards gem. § 43 Abs. 2 KomHKVO.

Darüber hinaus fanden im Berichtsjahr folgende Richtlinien und Dienstanweisungen, die zu einem ordnungsgemäßen Haushalts- und Rechnungswesen beitragen, Anwendung:

- „Dienstanweisung über die Inventur der Gemeinde Twist“ vom 01.07.2019
- „Richtlinie der Gemeinde Twist für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ vom 11.09.2018
- „Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen der Gemeinde Twist“ vom 21.04.2010.

Zum Prüfungszeitpunkt galten in der Gemeinde Twist die folgenden Dienstanweisungen:

- „Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Twist“ vom 30.10.2020, mit deren In-Kraft-Treten die „Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Twist“ vom 05.11.2015 außer Kraft trat
- „Dienstanweisung für die digitale Archivierung der Kassenbelege“ vom 30.10.2020.

Mit der Überarbeitung der Dienstanweisung für das Finanzwesen hat die Gemeinde Twist unsere Empfehlungen im Schlussbericht über die unvermutete Prüfung der Kasse der Gemeinde Twist am 26.02.2020 bereits umgesetzt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Twist mit dem Erlass einer Dienstanweisung für die digitale Archivierung Regelungen zur elektronischen Ablage der Buchungsbelege im Anordnungs-wesen sowie zum Ablauf des digitalen Rechnungsworkflows getroffen. Die vorgenannten Dienstanweisungen enthalten darüber hinaus auch Regelungen zur Vergabe von System-rechten.

Wir verweisen auf unsere Empfehlungen im Schlussbericht vom 23.04.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Twist, wonach grundsätzlich – soweit noch nicht geschehen - im Hinblick auf die Gesetzesno-vellen (NKGVG und GemHKVO/KomHKVO) eine Anpassung der entspre-chenden Dienstanweisungen und Richtlinien erforderlich ist.

Die bereits 2018 angekündigte Aktivierungsrichtlinie befindet sich nach Aussage der Käm-merei in der Erstellung.

Unter Berücksichtigung unserer Empfehlungen ergibt sich zusammen mit den übrigen Ver-waltungsvorschriften ein umfassendes und bezogen auf das Berichtsjahr aktuelles Regel-werk, das grds. dazu geeignet ist, Fehler bei der Haushaltsausführung und Rechnungslegung zu minimieren.

4.4.2. IT-Sicherheit

Im Hinblick auf eine zunehmend automatisierte Datenverarbeitung kommt der Sicherheit und Rechtskonformität der eingesetzten Programme einerseits und der Vergabe, Beschränkung und Überwachung von mitarbeiterbezogenen Systemrechten andererseits eine immer grö-ßere Bedeutung zu. Ziel der Kommune muss es sein, die Rechtskonformität sicherzustellen und durch technische und organisatorische Kontrollmechanismen die Gefahr einer fehlerhaf-ten Datenverarbeitung einerseits und eines (gewollten oder ungewollten) Missbrauches durch Anwender andererseits zu minimieren.

Demzufolge hat der Gesetzgeber in § 37 Abs. 5 KomHKVO umfassende Anforderungen an die elektronische Datenverarbeitung in der Buchführung, insbesondere hinsichtlich Rechts-konformität, Anwendungsfreigaben, Sicherheit und Transparenz, gestellt. Insbesondere dür-fen nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und die durch die Kommune zur Anwendung freige-geben sind. Für die Sicherung des Verfahrens ist die Kommune verantwortlich.

Ergänzende Anforderungen stellt die „Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Twist“ vom 30.10.2020 (im Folgenden: „DA Finanzwesen“) in § 28, wonach Programme für

die Finanzbuchhaltung getestet und von den anwendenden Stellen dokumentiert und geprüft werden müssen.

Die Anwendung des Verfahrens „New System Kommunal“ für die im Berichtsjahr eingesetzte Version 18.1.1.3 wurde durch die Bürgermeisterin am 23.01.2020 freigegeben. Die Rechts- und Funktionssicherheit wurde durch eine Softwarebescheinigung bezogen auf die Basistechnologie und durch bundeslandspezifische Zertifikate anderer Bundesländer nachgewiesen.

Eine Prüfung maßgeblicher Vorverfahren, in denen buchhaltungsrelevante Daten verarbeitet werden bzw. die Schnittstellen mit dem Buchhaltungsprogramm aufweisen, erfolgte nicht.

Gem. § 28 Abs. 3-5 der „DA Finanzwesen“ wird das Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen für die Finanzsoftware durch den Fachbereich Finanzen geregelt. Die Einräumung, Änderung oder Entziehung mitarbeiterbezogener Systemrechte erfolgt für die Finanzsoftware nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Fachbereichs zentral durch den Kämmerer und wird sowohl vom Fachbereich Finanzen als auch in der Finanzsoftware dokumentiert. Die technische Umsetzung erfolgt durch die ITEBO ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Kämmerers.

Schriftliche bezogen auf das Berichtsjahr uns im Rahmen der aktuellen Prüfung vorgelegte Regelungen zur IT-Sicherheit beinhalten eine Aufstellung der im Rechnungswesen eingesetzten Programme und eine Beschreibung der Rechte der einzelnen Mitarbeiter. Hinsichtlich der Vergabe von Rechten wird festgelegt, wer die entsprechenden Berechtigungen festlegt und vornimmt.

Für das zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingesetzte Programm S-Firm erfolgt die Einstellung der Berechtigungen nach Rücksprache mit dem Kämmerer von der Kassenverwalterin bzw. vom stellvertretenden Kassenverwalter.

Die Berechtigungen für die zur digitalen Archivierung und den digitalen Rechnungsworkflow eingesetzten Programme „Enaio“ und „Enaio Capture“ wurden in Abstimmung mit dem Kämmerer durch den Softwareanbieter eingerichtet. Änderungen können nur auf Veranlassung des stellvertretenden Kassenverwalters nach Absprache mit dem Kämmerer vorgenommen werden.

Sicherheitsrisiken haben wir bzgl. der getroffenen Regelungen nicht festgestellt.

Im Übrigen konnten wir die Erfüllung der Anforderungen aus § 37 Abs. 5 KomHKVO nur im Rahmen des uns eingeräumten Softwarezugriffs anhand von Stichproben prüfen. Insgesamt haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Sicherheit der genannten Programme sprechen.

5. Ausführung des Haushaltsplans

5.1. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2019 am 10.04.2019 galten die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung.

Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die mittelbewirtschaftenden Stellen wurden rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres in schriftlicher Form hierauf hingewiesen.

5.2. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung auf 1.063.000,00 € festgesetzt. In 2019 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von 55.000,00 € für eine bewilligte Investitionsfördermaßnahme, die ganz oder teilweise erst in Folgejahren zur Auszahlung kommt.

Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurde vom Fachbereich Finanzen gem. § 27 Abs. 3 KomHKVO überwacht. Sie erfolgte ordnungsgemäß. Es wurden keine Sachverhalte festgestellt, die eine weitere Inanspruchnahme erforderlich gemacht hätten.

5.3. Kreditermächtigung und Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Haushaltsplan 2019 enthielt eine Kreditermächtigung in Höhe von 516.400 €. Aus Vorjahren standen nach 2019 übertragene Haushaltseinzahlungsreste in Höhe von 1.212.400,00 € aus 2017 bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2019 am 10.04.2019 und 487.200,00 € aus 2018 zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 betrug somit 2.216.000,00 €.

Aus der Gesamtermächtigung wurde in 2019 die Ermächtigung aus 2017 am 04.04.2019 in voller Höhe aufgenommen. Darüber hinaus wurden drei Darlehen in Höhe von insgesamt 1.032.000,00 € umgeschuldet.

Unter Berücksichtigung der Haushaltseinzahlungsreste aus Vorjahren und der Umschuldungen wurde die Kreditermächtigung eingehalten.

Die in 2018 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 487.200,00 € wurde in voller Höhe nach 2020 übertragen. Aus der Kreditermächtigung 2019 wurden 299.000,00 € nach 2020 übertragen. Insgesamt wurden somit 786.200,00 € nach 2020 übertragen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 2.250.000,00 € festgesetzt. In der Bilanz zum 31.12.2019 wurden keine Liquiditätskredite passiviert.

Die Girokonten der Gemeinde Twist wiesen im Berichtsjahr an keinem Tag Negativbestände auf. Der festgesetzte Höchstbetrag wurde somit nicht überschritten.

5.4. Flexible Haushaltsführung

Als Instrumente einer flexiblen Haushaltsführung sind insbesondere die Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 1, 4 KomHKVO sowie die zeitliche Übertragbarkeit durch Ermächtigungsübertragungen nach § 20 Abs. 2 KomHKVO) zu nennen. Beide Möglichkeiten werden wiederum durch die Bildung von Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO vereinfacht.

Für das Haushaltsjahr 2019 hat die Gemeinde Twist entsprechend § 4 Abs. 3 KomHKVO insgesamt fünf Budgets (je ein Budget für jeden Teilhaushalt und ein Budget für Personalaufwendungen) gebildet. Hierdurch wurde eine flexiblere Haushaltsführung ermöglicht, die auch eine weitgehende Deckungsfähigkeit umfasst. Innerhalb dieser Budgets wurden Unterbudgets eingerichtet, die jedoch nur verwaltungsinterne Bedeutung haben und daher nicht Gegenstand unserer Prüfung waren.

5.4.1. Deckungsfähigkeit

Die Personalaufwendungen wurden aus der budgetinternen Deckungsfähigkeit per Haushaltsvermerk ausgeschlossen und zu einem Budget erklärt. Ein eigenes Budget innerhalb des Teilhaushaltes 4 bilden die Produkte des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements. Weitere Deckungskreise wurden nicht gebildet. Budgetüberschreitungen wurden nicht festgestellt.

Darüber hinaus wurden lt. Haushaltsplan gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO Ansatzverschiebungen vom konsumtiven in den investiven Bereich bis zur Höhe von 15.000,00 € je Einzelfall für zulässig erklärt. Von dieser Möglichkeit wurde in vier Fällen mit einer Gesamtsumme von 5.030,00 € Gebrauch gemacht.

5.4.2. Ermächtigungsübertragungen

Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsresten) ist gem. § 20 KomHKVO zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen zu bilden sind. Haushaltsreste ermöglichen einerseits ein wünschenswertes Maß an Flexibilität in der Haushaltsführung, um in begründeten Fällen bereits beschlossene Haushaltsmittel über das Haushaltsjahr hinaus verwenden zu können. Andererseits werden bei Inanspruchnahme von Resten die Folgejahre zusätzlich zum beschlossenen Haushalt ergebnis- und/oder liquiditätswirksam belastet.

Volumen

Im Aufwandsbereich wurden Ermächtigungen in Höhe von 475.726,96 € übertragen und können im Vergleich zum Volumen der Ergebnisrechnung im Bereich der Erträge und Aufwendungen von jeweils 14 Mio. € als angemessen angesehen werden.

Im investiven Bereich beläuft sich dieser Wert auf eine Summe von 2.212.559,08 €, dies entspricht einem Anteil von 60 % des Investitionsansatzes 2019, während gleichzeitig im Haushaltsplan 2020 neue Investitionen mit einem Volumen von 3,8 Mio. € geplant sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Gemeinde Twist während der Prüfung erneut darauf hingewiesen, schon im Zuge der Haushaltsplanung unter Anwendung des Kassenwirksamkeitsprinzips einen realisierbaren Umfang an Investitionsmaßnahmen einzuplanen.

Laut Aussage der Kämmerei ist es Ziel der Gemeinde Twist, die Haushaltsreste zeitnah abzarbeiten. Hierzu wurden die Mitarbeiter bereits entsprechend informiert und aufgefordert.

Hinsichtlich nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen wurde gem. § 120 Abs. 3 NKomVG ein Haushaltseinzahlungsrest in Höhe von 786.200,00 € gebildet.

Zulässigkeit

Die Zulässigkeit von Mittelübertragungen richtet sich nach § 20 KomHKVO. Insbesondere dürfen Mittel gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Demzufolge dienen Haushaltsreste nicht dazu, allgemeine Deckungsmittel für das Folgejahr zur Verfügung zu stellen, sondern konkrete Maßnahmen, die im Haushaltsjahr nicht umgesetzt werden, im Folgejahr durchführen zu können.

Durch die Ausführungen unter Ziffer 14 des Rechenschaftsberichts wurde die Notwendigkeit der Reste im Aufwands- und im Investitionsbereich nachvollziehbar und ausführlich dargelegt. Im Aufwandsbereich wurden die Übertragungen hauptsächlich damit begründet, dass die Aufträge noch Ende 2019 geplant bzw. erteilt wurden, die Ausführung bzw. Lieferung jedoch erst in 2020 erfolgte. Im Investitionsbereich kam es vorwiegend durch Verschieben von geplanten Maßnahmen und Bau- bzw. Lieferverzögerungen zu Ermächtigungsübertragungen.

Die Übertragung von Ermächtigungen erfolgte insgesamt ordnungsgemäß.

5.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Hinsichtlich des Verfahrens hat der Rat der Gemeinde Twist am 12.12.2013 beschlossen, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Haushaltstelle als unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten. Bei Haushaltsansätzen über 50.000,00 € wird die Wertgrenze auf 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 € festgelegt. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Im Berichtsjahr wurden in fünf Fällen über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 65 T€ geleistet.

Es handelte sich hierbei um zwei Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung, denen der Bürgermeister zustimmte. Des Weiteren wurde eine überplanmäßige Auszahlung vom Verwaltungsausschuss per Eilentscheidung genehmigt. Die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung i. S. d. § 89 S. 1 u. 2 NKomVG war gegeben. In zwei weiteren Fällen stimmte der Rat den überplanmäßigen Auszahlungen oberhalb der festgelegten Wertgrenze zu.

In allen Fällen wurden der Verwaltungsausschuss und der Rat bereits unterrichtet.

Im Verhältnis zum Rechnungsergebnis waren die Haushaltsüberschreitungen vertretbar. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren erfolgte grds. ordnungsgemäß unter Einhaltung der Zuständigkeiten.

5.6. Haushaltsausgleich

Die Gemeinde Twist konnte sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt einen Überschuss erzielen, so dass der Haushalt gem. § 110 Abs. 4 NKomVG in der Rechnung ausgeglichen war. Die Liquidität war sichergestellt, ebenso die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

5.7. Haushaltswirtschaftliche Sperre

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 32 KomHKVO wurde im Berichtsjahr nicht angeordnet.

5.8. Vergabewesen

Als öffentlicher Auftraggeber unterliegt die Gemeinde Twist bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen dem Vergaberecht. Die Beachtung der Vergabevorschriften dient neben dem Ziel der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insbesondere auch der Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Korruptionsprävention.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt uns die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Zu diesem Zweck waren uns unterjährig Vergabevorschläge, deren Auftragssumme einen Wert von brutto 15 T€ (VOL), 25 T€ (VOB Hochbau-Innenausbau) bzw. 50 T€ (VOB Hochbau-Rohbau, Tiefbau) übersteigen, zur Prüfung vorzulegen.

Um einerseits die Einhaltung dieser Vorlagepflicht, andererseits die Einhaltung des Vergaberechts auch bei Vergaben unterhalb dieser Auftragssummen prüfen zu können, erfolgte eine Vergabeprüfung auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Insgesamt wurden uns für das Berichtsjahr 27 Beschaffungsmaßnahmen angezeigt. Für 18 Maßnahmen erfolgte eine Vergabeprüfung.

Im Wesentlichen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Zwei Beschaffungsvorgänge wurden uns nicht zur Vergabeprüfung vorgelegt.

In vier weiteren Fällen erteilte die Gemeinde Aufträge, für die von uns kein oder ein eingeschränktes Prüftestament vorlag. Dem Vergabevorschlag der Gemeinde konnte hier nicht entsprochen werden.

In einigen Fällen wurden von uns im Rahmen der Vergabeprüfung Mängel festgestellt oder Bedingungen gefordert. Um die Einhaltung dieser Auflagen zu überprüfen, erfolgte eine stichprobenartige Prüfung von sechs Maßnahmen. In fünf von sechs Fällen wurden diese Auflagen nachträglich nicht behoben bzw. nicht erfüllt.

Bei den von uns geprüften Vergaben kam es insbesondere bei den Themen

- *Leistungsbeschreibung*
 - *Tariftreue*
 - *Wertung*
 - *Prüfung (formell, technisch, Eignung, Angemessenheit)*
- zu Prüfungsfeststellungen.*

Eigene Vergaberichtlinien im Sinne des § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Gemeinde Twist nicht aufgestellt.

5.9. Baufachliche Prüfung

Die Vorbereitung und Durchführung kommunaler Bauvorhaben stellt i. d. R. eine komplexe und kostenintensive Aufgabe dar. Neben der Vergabeprüfung (sh. Ziffer 5.8) erfolgte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine baufachliche Prüfung.

Diese stichprobenartige Prüfung von sechs Baumaßnahmen hat Folgendes ergeben:

In fünf von sechs Fällen erfolgten die Abrechnungen mit den Baufirmen ohne ausreichenden Nachweis, weil z. B. das Aufmaß fehlte oder unvollständig war.

In drei von sechs Fällen wurden außervertragliche Leistungen (z. B. Nachträge oder Zusatzleistungen) nicht ausreichend oder unvollständig geprüft bzw. dokumentiert (Begründungen, Preise).

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

6.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht er aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sind wiederum in Teilrechnungen zu untergliedern (§§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 KomHKVO). Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Jahresabschluss 2019 umfasste alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Die Untergliederung der Teilhaushalte auf Produktebene analog der Gliederung des Haushaltsplanes war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Der Jahresabschluss ist gem. § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Maßgeblich hierfür ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

Die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG datiert vom 10.02.2021, so dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt wurde.

6.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie stellt den Ressourcenzuwachs bzw. -verbrauch im Berichtsjahr dar und dient der Ermittlung des Jahresergebnisses.

Nach § 54 KomHKVO umfasst der Jahresabschluss darüber hinaus einen Plan-Ist-Vergleich dahingehend, dass die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt werden.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2019 ist auszugsweise in der Anlage 1 abgebildet.

6.2.1. Allgemeine Aussagen zur Ergebnisrechnung

Die Summe der Erträge belief sich auf 14,3 Mio. €, die der Aufwendungen auf 13,6 Mio. €. Die Verteilung auf die Bereiche der Ergebnisrechnung ergibt folgendes Bild:

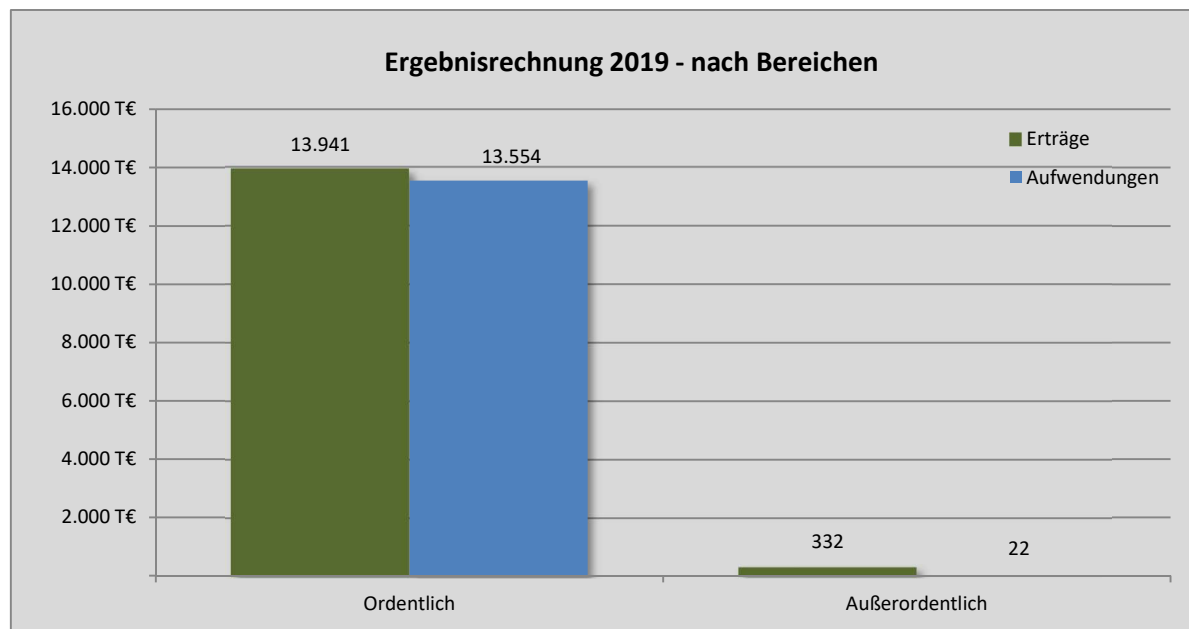


Abbildung 1: Ergebnisrechnung 2019

Die Erträge und Aufwendungen wurden vollständig, einzeln, getrennt voneinander und periodengerecht erfasst. Die Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt erfolgte korrekt. Die Abschreibungen und die Auflösungserträge aus Sonderposten wurden richtig berechnet und gebucht.

Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen hat die Gemeinde Twist auf eine Abgrenzung verzichtet bei regelmäßig wiederkehrenden und in der Höhe relativ konstanten Finanzvorfällen (z. B. Versicherungen, Energiekosten, Mieten und Pachten). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit bestehen gegen diese Verfahrensweise keine Bedenken.

Die Gemeinde Twist hat bisher keine Ausnahmeregelungen zur Abgrenzung schriftlich festgelegt. Dies soll im Rahmen der geplanten Aktivierungsrichtlinie (s. o.) erfolgen.

6.2.2. Ordentlicher Haushalt

Ordentliche Erträge

In 2019 wurden insgesamt ordentliche Erträge in Höhe von 13,9 Mio. € erzielt. Die Zusammensetzung und der Vergleich zu den Plandaten ergibt folgendes Bild:

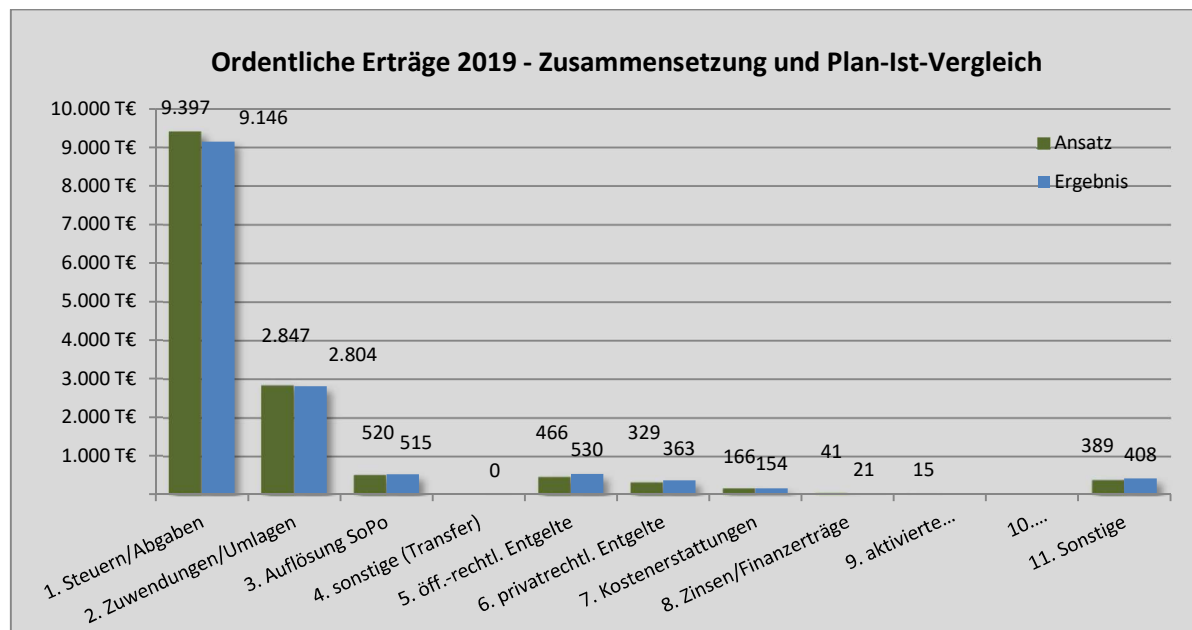


Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2019

Größte Ertragsquelle des Jahres 2019 waren mit einem Anteil von 66 % die Steuern und ähnlichen Abgaben. Daneben stachen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit einem Anteil von 20 % hervor, zu denen im Wesentlichen die Schlüsselzuweisungen des Landes zählen.

Insgesamt blieben die ordentlichen Erträge um 230 T€ unter dem Ansatz. Ursächlich hierfür waren vor allem Mindererträge bei den Steuern (-251 T€) und bei den Zuweisungen (-43 T€). Mehrerträge waren bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten (+64 T€) und bei den privatrechtlichen Entgelten (+34 T€) zu verzeichnen.

Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 beliefen sich auf insgesamt 13,6 Mio. €. Die Zusammensetzung und der Vergleich zu den Plandaten ergibt folgendes Bild:

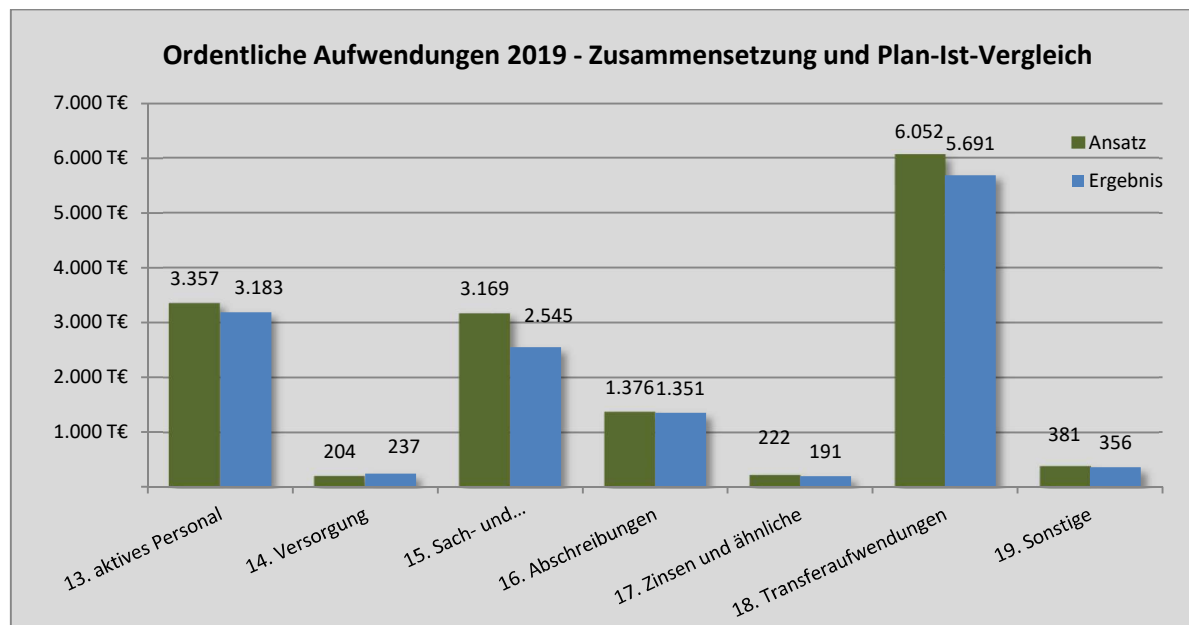


Abbildung 3: Ordentliche Aufwendungen 2019

42 % der ordentlichen Aufwendungen bezogen sich auf Transferaufwendungen. Weitere 24 % entfielen auf Personalaufwendungen und auf Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (19 %).

Insgesamt blieben die ordentlichen Aufwendungen um 1,2 Mio. € unter dem Ansatz. Vor allem bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-624 T€), bei den Transferaufwendungen (-361 T€) und bei den Personalaufwendungen (-174 T€) waren gegenüber dem Plan niedrigere Aufwendungen erforderlich.

Die Mehraufwendungen waren betragsmäßig mit 32 T€ bei den Versorgungsaufwendungen von untergeordneter Bedeutung.

Ordentliches Ergebnis

Im Ergebnis wurde im ordentlichen Haushalt ein Überschuss in Höhe von 387 T€ erzielt.

6.2.3. Außerordentlicher Haushalt

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 332 T€ bildeten in erster Linie die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen und dem Verkauf von Fahrzeugen ab, die über dem Buchwert der entsprechenden Grundstücke lagen. Des Weiteren wurde hier der Buchgewinn aus dem Verkauf diverser Fahrzeuge ausgewiesen.

Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 22 T€ beinhalteten Buchverluste aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (14 T€) sowie die außerplanmäßige Abschreibung

eines Feuerwehrfahrzeugs wegen eines Totalschadens (6 T€). Des Weiteren waren außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachvermögen nach der durchgeführten Inventur erforderlich (2 T€).

Außerordentliches Ergebnis

Der außerordentliche Haushalt schloss mit einem Überschuss von 310 T€ ab.

Der außerordentliche Haushalt wurde mit 700 T€ bei den Erträgen und mit 14 T€ bei den Aufwendungen geplant. Das außerordentliche Ergebnis war mit 377 T€ um fast die Hälfte niedriger als der Ansatz, da die geplanten Erträge nur etwa zur Hälfte realisiert werden konnten und die Aufwendungen den Ansatz um 60 % überschritten.

6.2.4. Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis wurde mit 697 T€ korrekt hergeleitet und als Jahresüberschuss ausgewiesen. Der Überschuss liegt damit um 600 T€ über dem geplanten Ergebnis.

6.2.5. Teilergebnisrechnungen

Entsprechend der Gliederung des Haushaltes der Gemeinde Twist wurden vier Teilergebnisrechnungen erstellt.

Zur Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens bzw. -verbrauchs sollen in den Teilergebnisrechnungen zusätzlich die internen Leistungsbeziehungen gem. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHKVO aufgenommen werden. Sie sollen den Leistungsaustausch zwischen Teilhaushalten dokumentieren und beziffern. Der angemessene Umfang der Darstellung der internen Leistungsverrechnungen ist grds. nach dem Verhältnis Aufwand/Nutzen der Erfassung zu beurteilen.

Die Gemeinde Twist hat im Berichtsjahr erstmals interne Leistungsbeziehungen im Bereich des Bauhofes abgebildet. Die Berechnung erfolgte sachgerecht und nachvollziehbar. Weitere interne Leistungsverrechnungen erfolgten nicht.

Im Übrigen wurden die Teilergebnisrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde insgesamt ordnungsgemäß aus der Buchführung hergeleitet und aufgestellt.

6.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO alle Ein- und Auszahlungen des Berichtsjahres ausgewiesen. Sie dient damit der Darstellung der Liquiditätsentwicklung.

Nach § 54 KomHKVO umfasst der Jahresabschluss darüber hinaus einen Plan-Ist-Vergleich dahingehend, dass die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüberzustellen sind.

Die geprüfte Finanzrechnung 2019 ist auszugsweise in der Anlage 2 abgebildet.

6.3.1. Allgemeine Aussagen zur Finanzrechnung

Die Summe der Einzahlungen belief sich auf 17,2 Mio. €, die der Auszahlungen auf 15,9 Mio. €. Die Verteilung auf die Bereiche der Finanzrechnung ergibt folgendes Bild:

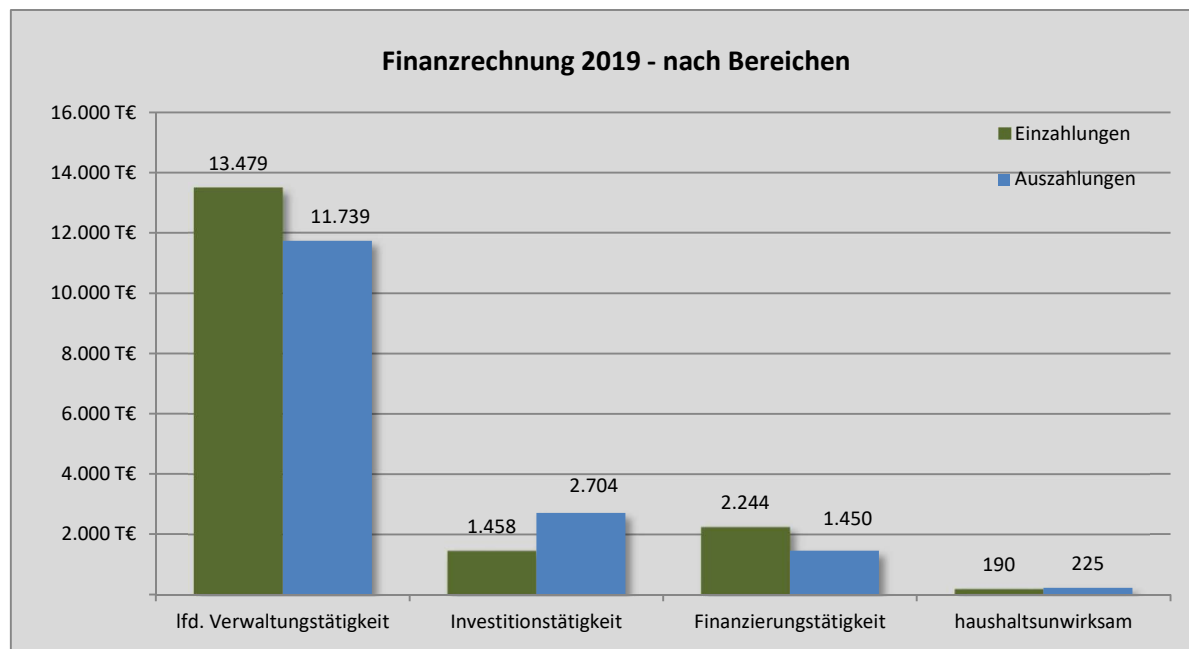


Abbildung 4: Finanzrechnung 2019

Die Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, einzeln, getrennt voneinander und nach Kassenwirksamkeit erfasst. Die Zuordnung zu den Bereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“, „Finanzierungstätigkeit“ und „haushaltsunwirksame Zahlungen“ erfolgte korrekt.

6.3.2. Laufende Verwaltungstätigkeit

Die hier erfassten Zahlungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit der ordentlichen Ergebnisrechnung. Insofern verweisen wir auf Ziffer 6.2.2. dieses Berichtes. Abweichungen ergeben sich in den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen wie insbesondere den Auflösungserträgen aus Sonderposten, den Abschreibungen sowie den Rechnungsabgrenzungen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde mit 1,7 Mio. € korrekt ausgewiesen.

Nach dem in § 17 KomHKVO verankerten Deckungsgrundsatz ist der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zunächst zwingend für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten bzw. die Rückzahlung innerer Darlehen, darüber hinaus für die Tilgung von Liquiditätskrediten und erst dann zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einzusetzen. Der im Berichtsjahr erwirtschaftete Überschuss wurde rechnerisch für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (418 T€) eingesetzt. Liquiditätskredite hat die Gemeinde Twist in 2019 nicht aufgenommen.

6.3.3. Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die investiven Einzahlungen in Höhe von 1,5 Mio. € teilten sich unter Berücksichtigung der Planwerte wie folgt auf:

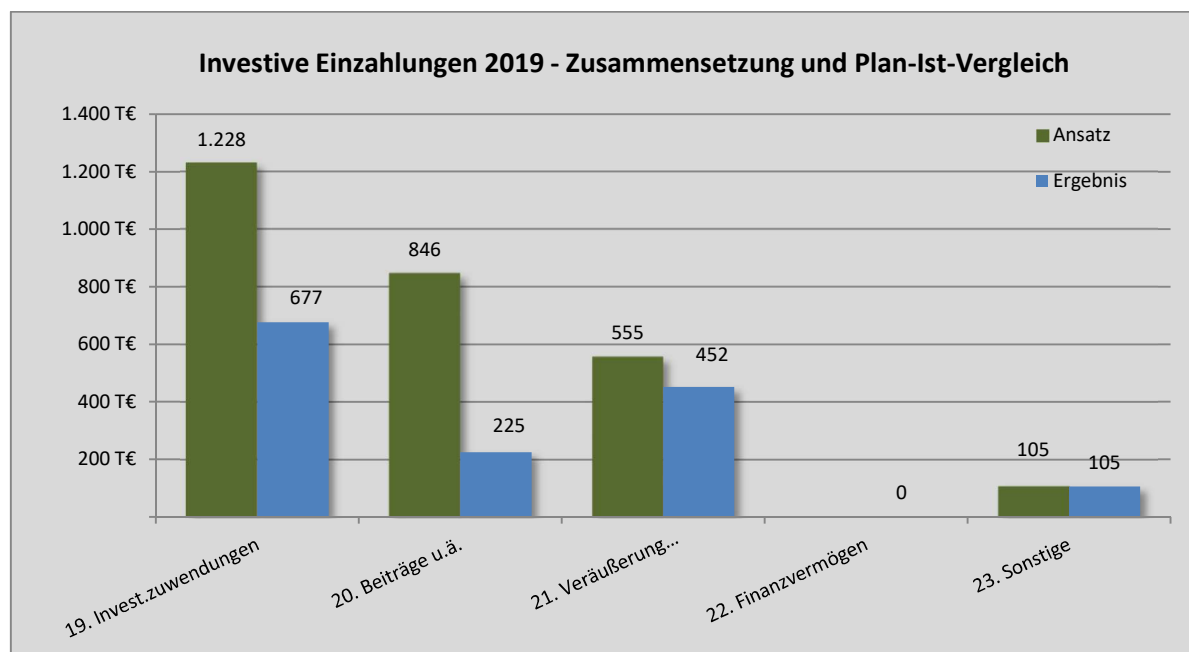


Abbildung 5: Investive Einzahlungen 2019

Gegenüber dem Plan fielen die investiven Einzahlungen um 1,3 Mio. € geringer aus. Ursächlich hierfür waren vor allem nicht eingegangene Zuwendungen und Beiträge aufgrund nicht umgesetzter Investitionen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich 2019 auf eine Summe von 2,7 Mio. € und teilten sich wie folgt auf:

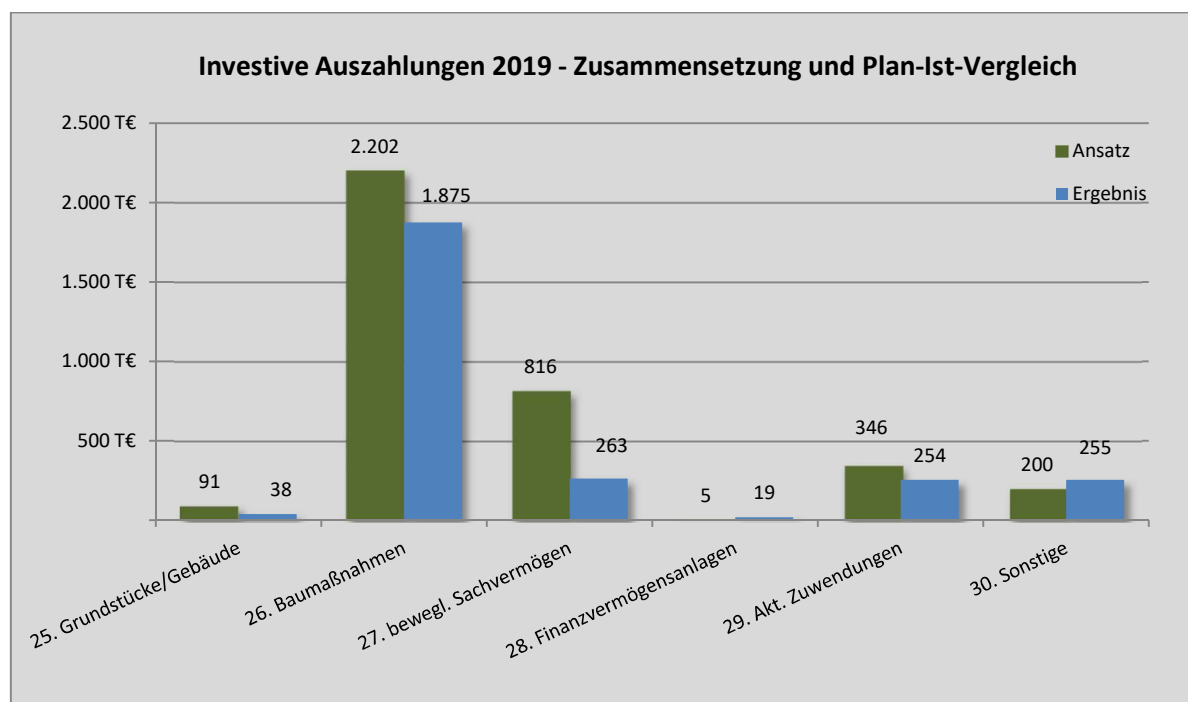


Abbildung 6: Investive Auszahlungen 2019

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 fielen die investiven Auszahlungen um 950 T€ niedriger aus. Unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren standen für investive Auszahlungen 6,4 Mio. € zur Verfügung. Im Ergebnis wurden somit 3,7 Mio. € weniger ausgezahlt als geplant. Ursächlich hierfür waren die bereits oben erwähnten nicht umgesetzten und in das Folgejahr verschobenen Investitionen.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Im Saldo überstiegen die Investitionsauszahlungen die -einzahlungen um 1,2 Mio. €. Gegenüber den Planungen hat sich der negative Saldo um 320 T€ erhöht.

6.3.4. Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Gemeinde Twist hat in 2019 Kredite auf dem Kreditmarkt in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. € aufgenommen. Die Kreditaufnahmen erfolgten aus dem Haushaltseinzahlungsrest 2017. Darüber hinaus wurden drei Darlehen in Höhe von insgesamt 1 Mio. € umgeschuldet. Ein weiteres Darlehen in Höhe von rund 194 T€, das zur Umschuldung vorgesehen war, wurde beim bisherigen Kreditinstitut fortgeführt.

Die in 2018 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 487 T€ wurde in voller Höhe nach 2020 übertragen. Aus der Kreditermächtigung 2019 wurden 299 T€ nach 2020 übertragen. Insgesamt wurden somit 786 T€ nach 2020 übertragen. Es wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 5.3.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Es wurden ordentliche Tilgungsleistungen in Höhe von rund 418 T€ getätigt. Des Weiteren wurden die drei bereits oben erwähnten Kredite umgeschuldet. Gegenüber dem Plan fielen die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit aufgrund der oben beschriebenen nicht erforderlichen Umschuldung eines Kredites um rund 194 T € niedriger aus.

Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der positive Saldo in Höhe von 794 T€ bedeutet eine Nettoneuverschuldung in dieser Höhe.

6.3.5. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

Hierbei handelt es sich um Finanzvorfälle, die über gemeindliche Girokonten abgewickelt werden, aber außerhalb des Haushaltsplans bewirtschaftet werden und somit nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Da diese Finanzmittel jedoch die Liquiditätsentwicklung der Kommune beeinflussen, sind sie in der Finanzrechnung zu erfassen. Gem. § 14 KomHKVO umfassen die haushaltsunwirksamen Zahlungen insbesondere durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten.

Da die Liquiditätslage der Kommune je nach Ausmaß dieser Finanzvorfälle u. U. maßgeblich beeinflusst wird, muss es für eine sachgerechte Liquiditätsbeurteilung Ziel sein, die haushaltsunwirksamen Vorgänge möglichst zeitnah abzuwickeln und spätestens zum Jahresende weitestgehend auszugleichen.

Eine Vielzahl von Buchungen in diesem Bereich bezog sich auf „ungezielte“ Buchungen, u.a. weil Anordnungen erst nach Zahlungseingang bzw. -ausgang und nicht bereits mit Entstehen der Forderung bzw. Verbindlichkeit erstellt wurden. Gem. § 25 KomHKVO sind Erträge und Einzahlungen rechtzeitig und vollständig zu erfassen, geltend zu machen und einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen. Hierfür ist das rechtzeitige Vorliegen einer Anordnung bei der Gemeindekasse obligatorisch.

Daneben ist § 33 KomHKVO zu beachten: Vorläufige Rechnungsvorgänge dürfen nur dann als solche behandelt werden, wenn bei den Auszahlungen die Verpflichtung zur Leistung feststeht und bei Einzahlungen und Auszahlungen zudem die Zuordnung haushaltswirksamer Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Vorläufige Rechnungsvorgänge bilden insofern eine Ausnahme.

Die Gemeinde Twist erklärte bereits während der Prüfung, dass die Mitarbeiter informiert wurden, zukünftig die gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen beinhalteten hauptsächlich durchlaufende Ein- und Auszahlungen der Vorschuss- und Verwahrkonten und angenommene und weitergeleitete Zahlungen anderer öffentlicher Aufgabenträger wie z. B. Führerscheinegebühren für den Landkreis Emsland.

Die Erfassung und Abwicklung der haushaltsunwirksamen Vorgänge erfolgten insgesamt ordnungsgemäß. Der zum Jahresende ausgewiesene Saldo belief sich auf 35 T€ und war damit weitestgehend ausgeglichen.

6.3.6. Endbestand an Zahlungsmitteln

Unter Beachtung des Bestandes zum 01.01.2019 ergab sich als Schlussbestand ein Betrag von 2.235.091,71 €. Dieser Betrag entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Liquiditätsbestand zum 31.12.2019. Einschließlich der haushaltsunwirksamen Finanzvorfälle hat sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2019 gegenüber dem Vorjahresbestand um 1.253.797,89 € erhöht.

6.3.7. Teilfinanzrechnungen

Entsprechend der Gliederung des Haushaltes der Gemeinde Twist wurden vier Teilfinanzrechnungen erstellt. Die Summe aller Teilfinanzhaushalte ergab die Werte der Finanzrechnung.

Die Finanzrechnung wurde insgesamt ordnungsgemäß aufgestellt.

6.4. Bilanz

Die Bilanz stellt das kommunale Vermögen (Aktiva) und die Finanzierung dieses Vermögens (Passiva) zum Bilanzstichtag 31.12. gegenüber. Sie beinhaltet das Ergebnis der Ergebnisrechnung (Ausweis unter der „Nettoposition“) und der Finanzrechnung (Ausweis unter den „Liquiden Mitteln“). Die Gliederung ergibt sich aus § 55 KomHKVO.

Die geprüfte Bilanz zum 31.12.2019 ist in der Anlage 3 abgebildet.

6.4.1. Allgemeine Aussagen zur Bilanz

Die Bilanz weist unter Einbeziehung des Jahresergebnisses eine ausgeglichene Bilanzsumme in Höhe von 43.651.749,55 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sie sich damit um 2,76 Mio. € bzw. 6,7 % erhöht.

Die Bilanzpositionen wurden korrekt aus der Schlussbilanz des Vorjahres übernommen und fortgeschrieben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips eingehalten. Das Jahresergebnis sowie der Endbestand der liquiden Mittel gem. Ergebnis- und Finanzrechnung wurden korrekt übernommen. Das Gebot der Bilanzstetigkeit (Bewertungskontinuität) wurde eingehalten, d. h. es wurden gegenüber den Vorjahren keine bedeutsamen Verfahrensabweichungen bei der Bilanzierung und Bewertung festgestellt.

6.4.2. Inventur/Inventar

Die Gemeinde Twist hat am 01.12.2018 eine „Dienstanweisung über die Inventur für das bewegliche Vermögen und das immaterielle Vermögen der Gemeinde Twist ab einem Anschaffungs- und Herstellungswert von über 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ (im Folgenden: „DA Inventur“) erlassen. Diese wurde zum 01.07.2019 aktualisiert.

Diese regelt die Grundsätze, den Ablauf und die Durchführung der körperlichen Inventur und der Buch- bzw. Beleginventur sowie der permanenten Inventur bei der Gemeinde Twist gem. §§ 37-41 KomHKVO.

Grundsätzlich erfolgte die gem. § 37 Abs. 1 KomHKVO vorgeschriebene Inventur im Rahmen einer Buchinventur gem. § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO. Im Rahmen der permanenten Inventur wurden von den Fachbereichsleitern Abgänge von Vermögensgegenständen entsprechend des der „DA Inventur“ beigefügten Musters der Anlagenbuchhaltung mitgeteilt. Zugänge wurden im laufenden Buchungsgeschäft zentral von der Anlagenbuchhaltung gebucht. Dadurch war eine Erfassung aller Vermögensveränderungen gewährleistet.

Das Verbot der Buchinventur für Vorräte gem. § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kam nicht zum Tragen, da keine Vorräte aktiviert wurden. Da gesichert sein muss, dass das über die Buchinventur ermittelte Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, muss gelegentlich eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Wir empfehlen einen Zeitraum von fünf Jahren für eine Vollinventur oder alternativ eine jährlich fortlaufende jeweils auf Teilbereiche beschränkte Inventur.

Die Gemeinde Twist führt jährlich zum Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme für jeweils einen Fachbereich durch. Einzelheiten hierzu regelt ein Inventurrahmenplan.

Im Berichtsjahr erfolgte eine körperliche Bestandsaufnahme im Fachbereich Allg. Verwaltung und damit im Bereich des Rathauses, der Schulen, der Sporthallen, der Sportplätze, des Hallenbades, der Nahwärmenetze und der Ladestationen für E-Mobilität, die entsprechend der Regelungen der „DA Inventur“ durchgeführt und dokumentiert wurden.

6.4.3. Aktiva

Die Aktiva zeigten zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

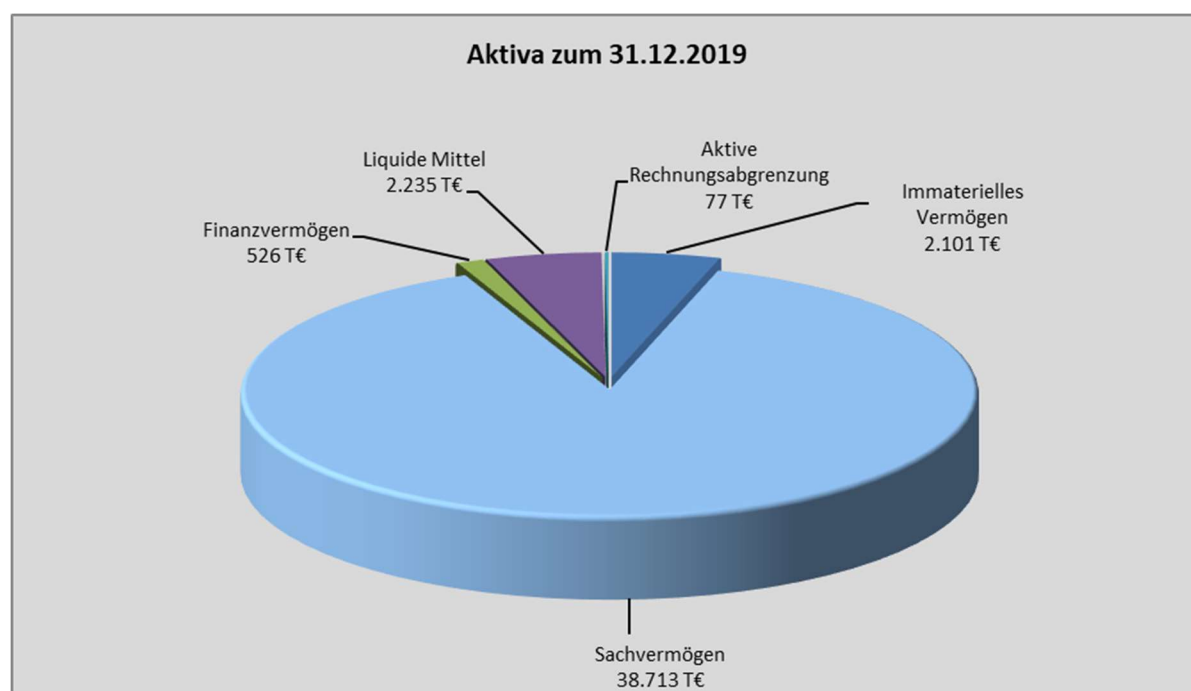


Abbildung 7: Aktiva zum 31.12.2019

Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen bestand im Wesentlichen aus geleisteten Investitionszuwendungen (1,6 Mio. €) und aus sonstigem immateriellen Vermögen (493 T).

Der Großteil der Zuwendungen bezog sich auf den An- und Umbau der KiTa St. Ansgar.

Bei den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich überwiegend um Anzahlungen auf geleistete Investitionszuwendungen, hier insbesondere für den Breitbandausbau und für den Dorfladen Rühlerfeld.

Das immaterielle Vermögen wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Sachvermögen

Das Sachvermögen der Gemeinde Twist stellte mit einer Summe von 38,7 Mio. € und einem Anteil von 89 % an der Bilanzsumme die größte Vermögensposition dar. Das Sachvermögen setzte sich wie folgt zusammen:

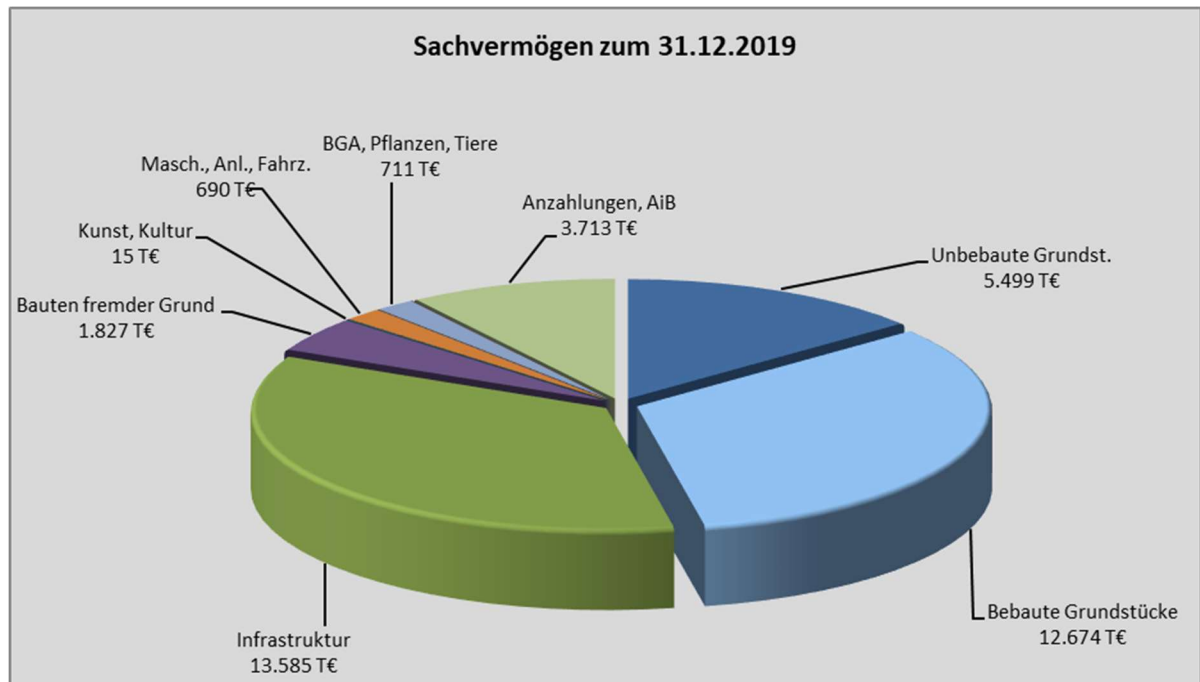


Abbildung 8: Sachvermögen zum 31.12.2019

Der Wert des Sachvermögens stieg im geprüften Haushaltsjahr um 1,46 Mio. € an. Dies ist maßgeblich auf die Anlagen im Bau, im Speziellen die Erschließung des Baugebiets Neuringe-Ost, zurückzuführen.

Der Wert der unbebauten Grundstücke verringerte sich aufgrund von Verkäufen im Haushaltsjahr. Bei den bebauten Grundstücken hingegen stieg die Bilanzposition um 150 T€, diese Summe setzt sich aus regulären Zuschreibungen und mehreren kleinen investiven Maßnahmen und der Neuaktivierung der Erweiterung des Öl- und Erdgasmuseums zusammen. Im Bereich der Maschinen und technische Anlagen kam es zu einer Erhöhung durch Neuanschaffungen im Bereich des Bauhofs und der Oberschule. Zudem schlägt sich die Ausstattung der Hausarztpraxis Haagsma hier nieder.

Die Bewertung erfolgte gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Geringwertige Vermögensgegenstände wurden gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich andauernder Wertminderung (§ 49 Abs. 5 KomHKVO) wurden für ein E-Bike, eine Scheuersaugmaschine und einen PC vorgenommen.

Vorräte wurden nicht ausgewiesen.

Aktiviert Eigenleistungen im Sinne von § 60 Nr. 3 KomHKVO wurden zwar geplant, aber nicht gebucht.

Das Sachvermögen wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Twist nahm zum Bilanzstichtag mit einer Summe von 526 T€ einen Anteil von 1,2 % der Bilanzsumme ein. Im Wesentlichen bestand das Finanzvermögen aus Forderungen (455 T€) sowie sonstigen Vermögensgegenständen (68 T€). Die Forderungen umfassten insbesondere Gewerbe- und Grundsteuerforderungen.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde zum Jahresende hin überprüft und bei Bedarf eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Dadurch wurden insgesamt Forderungen in Höhe von 5 T€ abgeschrieben.

Aufgrund einer umfassenden Einzelbetrachtung der Forderungen war eine Pauschalwertberichtigung nach Einschätzung der Gemeinde nicht notwendig.

Gestundet wurden darüber hinaus Forderungen in Höhe von 2.740,83 €.

Das Finanzvermögen wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

6.4.4. Passiva

Die Passiva zeigten zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

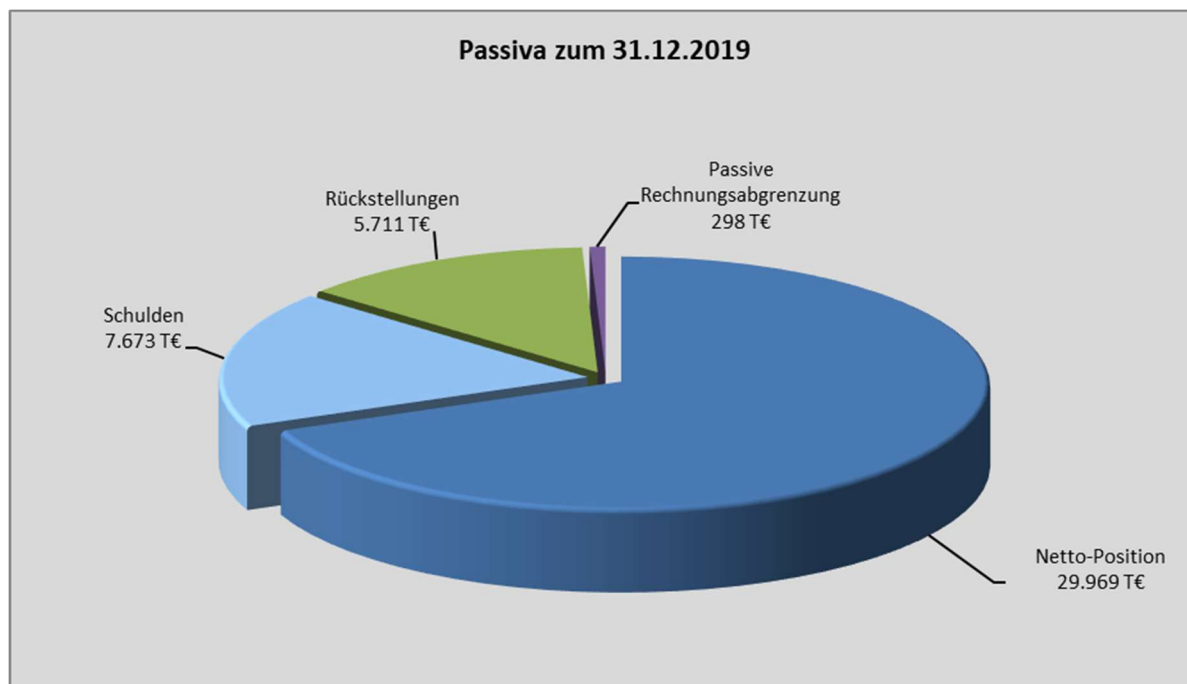


Abbildung 9: Passiva zum 31.12.2019

Nettoposition

Mit einem Volumen von 29,9 Mio. € nahm sie einen Anteil von 69 % der Bilanzsumme ein, d. h. das Vermögen der Gemeinde Twist war zu diesem Zeitpunkt zu annähernd drei Vierteln mit „Eigenkapital“ gedeckt.

Neben dem (grds. nicht veränderbaren) Basis-Reinvermögen, den Rücklagen sowie dem Jahresergebnis des Berichtsjahres wurden in Höhe von 10,5 Mio. € Sonderposten bilanziert. Diese wiederum bestanden größtenteils (6,5 Mio. €) aus empfangenen Investitionszuwendungen.

Die Nettoposition wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Schulden

Die Schulden der Gemeinde Twist i. H. v. 7,7 Mio. € bestanden zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus Kreditverbindlichkeiten (6,7 Mio. €). Der Schuldenstand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 18,2 %, da ein neuer investiver Kredit aufgenommen und zeitgleich umgeschuldet wurde.

Insgesamt wurden die Schulden ordnungsgemäß bilanziert und mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen (5,7 Mio. €) umfassten im Wesentlichen Pensions- und Beihilferückstellungen (3,7 Mio. €), Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (1,8 Mio. €) sowie Rückstellungen für geleistete Überstunden bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub (170 T€).

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen umfassten im Wesentlichen eine Rückstellung i. H. v. 1,6 Mio. € aufgrund einer zu erwartenden Gewerbesteuerzurückzahlung einschließlich Zinsen in Höhe von 630 T€.

Eine im Haushaltsjahr 2017 gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde im Haushaltsjahr teilweise in Anspruch genommen, der Restbetrag i. H. v. 35 T€ wurde im Jahresabschluss 2019 für noch nicht umgesetzte Maßnahmen bilanziert. Anhaltspunkte dafür, ob und inwieweit im Jahresabschluss noch weitere Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen hätten gebildet werden müssen, wurden nicht festgestellt.

Unter der Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ sind grds. auch Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilanzieren. Im Aufwandsbereich wurde diesbezüglich ein Betrag in Höhe von 24 T€ ausgewiesen. Im Investitionsbereich hat die Gemeinde keine Rückstellung für ausstehende Rechnungen ausgewiesen. Während der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die eine entsprechende Bildung einer Rückstellung erfordert hätten.

Die Rückstellungen wurden ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Der Ansatz erfolgte in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig war.

6.4.5. Angaben unter der Bilanz

Die gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO darzustellenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre beinhalten investive Haushaltsauszahlungsreste mit einer Gesamtsumme von 2,2 Mio. €, vorgenommene Stundungen über das Ende des Jahres hinaus mit einer Summe von 3 T€, Bürgschaften in Höhe von 4,2 Mio. € sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 2,8 Mio. €.

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden vollständig und zutreffend dargestellt.

6.5. Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang wurde dahingehend geprüft, inwieweit er seiner Funktion aus § 56 KomHKVO nachkommt, wonach er die in den drei Rechnungskomponenten zahlenmäßig dargestellten Informationen durch Erläuterungen verständlich machen, ergänzen und hierdurch zusätzliche haushaltswirtschaftlich wichtige Informationen im Rahmen der Rechenschaft einem Dritten mitteilen soll. Der Jahresabschluss der Gemeinde Twist enthält keinen gesonderten Anhang. Es ist ein Rechenschaftsbericht beigelegt, der die Funktion des Anhangs erfüllt.

6.5.1. Anlagen zum Anhang

Rechenschaftsbericht

Während der Anhang vornehmlich der Erläuterung des Jahresabschlusses dient, hat der Rechenschaftsbericht gem. § 57 KomHKVO eher eine analysierende, bewertende und zukunftsorientierte Funktion. Damit lehnt er sich stark an das Instrument des Lageberichtes gem. § 289 HGB an und wird für den Empfänger des Jahresabschlusses zu einem wichtigen Informations- und Steuerungsinstrument.

Folglich wurde der Rechenschaftsbericht dahingehend geprüft, inwieweit er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Twist vermittelt sowie zukünftige Chancen und Risiken abbildet. Bestandteil des Rechenschaftsberichtes ist zudem eine ausreichende Begründung für die Übertragung von Ermächtigungen nach § 20 Abs. 5 KomHKVO.

Aufbau und Struktur des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2019 entsprechen im Wesentlichen dem Rechenschaftsbericht des Vorjahres.

Für die Zukunft weisen wir erneut darauf hin, angesichts der Bedeutung des Rechenschaftsberichtes, zukünftige Chancen und Risiken der Gemeinde Twist konkreter abzubilden.

Die Gemeinde Twist kündigte im Rahmen der Prüfung an, in künftigen Rechenschaftsberichten die zukünftigen Chancen und Risiken näher zu beleuchten.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt insgesamt die gesetzlichen Anforderungen. Nach unseren Erkenntnissen vermittelt er ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Twist.

Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

Die Anlagenübersicht zeigt die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte und der Abschreibungen sowie der daraus resultierenden Buchwerte des Anlagevermögens. Die Schuldenübersicht bildet die Entwicklung der Schulden sowie die Restlaufzeiten bezogen auf die jeweiligen Tilgungsleistungen ab. Anhand der Rückstellungsübersicht lassen sich die Bestände und Veränderungen der einzelnen Rückstellungsarten ablesen. In der Forderungsübersicht werden die Forderungen zum Bilanzstichtag unterteilt nach Fälligkeiten dargestellt.

Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere der vollständige und korrekte Nachweis der einzelnen Positionen und deren Entwicklung im Berichtsjahr sowie die Übereinstimmung der Werte aus der Haupt- und Nebenbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Darlehensbuchhaltung).

Die geprüften Übersichten zum 31.12.2019 sind den Anlagen 4 bis 7 zu entnehmen.

Die Übersichten wurden ordnungsgemäß erstellt.

Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen

Die Übersicht wurde im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 14 dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Twist zum 31.12.2019 geprüft. Prüfungsauftrag und -umfang ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 NKomVG.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich des Prüfungsansatzes und der Prüfungshandlungen wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan 2019 eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2019 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Twist darstellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Meppen, 04.05.2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Emsland



Thorsten Hofschröer
Leiter Rechnungsprüfungsamt

IV. Anhang

Anlage 1: Ergebnisrechnung 2019

Anlage 2: Finanzrechnung 2019

Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2019

Anlage 4: Anlagenübersicht 2019

Anlage 5: Schuldenübersicht 2019

Anlage 6: Rückstellungsübersicht 2019

Anlage 7: Forderungsübersicht 2019

Ergebnisrechnung (Auszug)

01.01. - 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Ansatz	Ergebnis	Plan-/Ist-Vergleich
Ordentliche Erträge			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	9.396.800,00	9.145.826,57	-250.973,43
2. Zuwendungen und allg. Umlagen	2.847.200,00	2.804.228,58	-42.971,42
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	519.800,00	514.704,46	-5.095,54
4. sonstige Transfererträge	0,00	120,00	120,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	466.200,00	529.822,80	63.622,80
6. privatrechtliche Entgelte	329.200,00	363.077,57	33.877,57
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	166.100,00	154.302,07	-11.797,93
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	41.300,00	21.101,38	-20.198,62
9. aktivierte Eigenleistungen	15.000,00	0,00	-15.000,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	389.100,00	407.767,10	18.667,10
12. Summe ordentliche Erträge	14.170.700,00	13.940.950,53	-229.749,47
Ordentliche Aufwendungen			
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.356.900,00	3.183.210,11	-173.689,89
14. Aufwendungen für Versorgung	204.400,00	236.774,63	32.374,63
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.168.600,00	2.545.096,81	-623.503,19
16. Abschreibungen	1.375.900,00	1.350.834,67	-25.065,33
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	222.100,00	191.174,22	-30.925,78
18. Transferaufwendungen	6.051.700,00	5.690.799,29	-360.900,71
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	381.400,00	355.804,91	-25.595,09
20. Summe ordentliche Aufwendungen	14.761.000,00	13.553.694,64	-1.207.305,36
21. ordentliches Ergebnis	-590.300,00	387.255,89	977.555,89
22. außerordentliche Erträge	700.700,00	331.663,68	-369.036,32
23. außerordentliche Aufwendungen	13.900,00	22.251,33	8.351,33
24. außerordentliches Ergebnis	686.800,00	309.412,35	-377.387,65
Jahresergebnis			
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	96.500,00	696.668,24	600.168,24

Anmerkung: abweichende Darstellung zum Haushaltplan in Z. 19. aufgrund einer Mittelübertragung an den Finanzhaushalt

Finanzrechnung (Auszug)

01.01. - 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Ansatz	Ergebnis	Plan-/Ist-Vergleich
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	9.396.800,00	9.131.723,32	-265.076,68
2. Zuwendungen und allgemeine Umlage	2.847.200,00	2.841.790,51	-5.409,49
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	466.200,00	503.187,97	36.987,97
5. privatrechtl. Entgelte	329.200,00	376.142,17	46.942,17
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	166.100,00	156.190,35	-9.909,65
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	41.300,00	25.482,74	-15.817,26
8. Einzahlungen aus der Veräußerung GVG	382.100,00	0,00	-382.100,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		444.907,35	444.907,35
10. Summe d. Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	13.628.900,00	13.479.424,41	-149.475,59
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
11. Auszahlungen für aktives Personal	3.115.300,00	2.931.247,86	-184.052,14
12. Auszahlungen für Versorgung	27.000,00	29.802,38	2.802,38
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GVG	3.186.000,00	2.689.051,43	-496.948,57
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	222.100,00	134.545,22	-87.554,78
15. Transferauszahlungen	5.887.700,00	5.578.455,77	-309.244,23
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	381.400,00	375.564,99	-5.835,01
17. Summe d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	12.819.500,00	11.738.667,65	-1.080.832,35
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.400,00	1.740.756,76	931.356,76
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.227.900,00	676.692,59	-551.207,41
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	845.700,00	224.654,37	-621.045,63
21. Veräußerung von Sachvermögen	555.100,00	451.683,00	-103.417,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	140,01	140,01
23. sonstige Investitionstätigkeit	104.800,00	104.800,00	0,00
24. Summe d. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.733.500,00	1.457.969,97	-1.275.530,03
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
25. Erwerb Grundstücke und Gebäude	91.100,00	38.372,95	-52.727,05
26. Baumaßnahmen	2.201.600,00	1.875.479,40	-326.120,60
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	815.600,00	263.071,63	-552.528,37
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	4.500,00	18.953,96	14.453,96
29. Aktivierbare Zuwendungen	345.800,00	253.547,86	-92.252,14
30. Sonstige Investitionstätigkeit	200.000,00	254.869,81	54.869,81
31. Summe d. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.658.600,00	2.704.295,61	-954.304,39
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-925.100,00	-1.246.325,64	-321.225,64
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-115.700,00	494.431,12	610.131,12
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.743.300,00	2.244.400,00	501.100,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.644.600,00	1.450.471,92	-194.128,08
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	98.700,00	793.928,08	695.228,08
37. Finanzmittelbestand	-17.000,00	1.288.359,20	1.305.359,20
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen		190.125,44	190.125,44
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen		224.686,75	224.686,75
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	-34.561,31	-34.561,31
41. +/- Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	811.414,37	981.293,82	169.879,45
42. Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Jahresende)	794.414,37	2.235.091,71	1.440.677,34

Anmerkung: abweichende Darstellung zum Haushaltplan in Z. 16. und Z. 29. aufgrund einer Mittelübertragung und in Z. 27 aufgrund einer überplanmäßigen Mehrauszahlung

Bilanz

zum 31.12.2019

Aktiva

Sämtliche Werte in Euro	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	1.966.995,79	2.100.556,39	133.560,60
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	14.915,45	21.709,54	6.794,09
1.3 Ähnliche Rechte	3.446,25	3.375,92	-70,33
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.180.978,05	1.582.067,89	401.089,84
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	767.656,04	493.403,04	-274.253,00
2. Sachvermögen	37.254.890,05	38.712.907,93	1.458.017,88
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	5.622.462,30	5.498.594,04	-123.868,26
2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	12.523.533,83	12.674.215,21	150.681,38
2.3 Infrastrukturvermögen	13.579.536,67	13.584.685,36	5.148,69
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.851.732,60	1.826.815,32	-24.917,28
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.827,46	14.827,46	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	626.890,40	689.676,78	62.786,38
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	795.350,94	711.242,77	-84.108,17
2.8 Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.240.555,85	3.712.850,99	1.472.295,14
3. Finanzvermögen	619.449,38	526.031,37	-93.418,01
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	1.903,30	1.763,29	-140,01
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	104.800,00	0,00	-104.800,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	365.342,42	405.836,00	40.493,58
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	36.423,25	9.647,98	-26.775,27
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	47.938,21	40.406,32	-7.531,89
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	63.042,20	68.377,78	5.335,58
4. Liquide Mittel	981.293,82	2.235.091,71	1.253.797,89
			0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	73.964,34	77.162,15	3.197,81
Bilanzsumme Aktiva	40.896.593,38	43.651.749,55	2.755.156,17

Passiva

Sämtliche Werte in Euro	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
1. Netto-Position	28.871.581,68	29.969.033,57	1.097.451,89
1.1 Basis-Reinvermögen	14.809.773,83	14.809.688,48	-85,35
1.1.1 Reinvermögen	14.809.773,83	14.809.688,48	-85,35
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	2.705.714,83	3.997.688,89	1.291.974,06
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des o. Ergebnisses	1.352.918,16	2.149.841,73	796.923,57
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses	1.276.984,38	1.772.034,87	495.050,49
1.2.3 Rücklagen a. Inv.-zuwendungen für nicht abnutzbare VG	75.812,29	75.812,29	0,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	1.291.974,06	696.668,24	-595.305,82
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.291.974,06	696.668,24	-595.305,82
davon HH-Reste für Aufwendungen: 475.726,96 €	360.585,88	475.726,96	0,32
1.4 Sonderposten	10.064.118,96	10.464.987,96	400.869,00
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.378.750,95	6.474.828,52	96.077,57
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.387.892,15	2.535.384,88	147.492,73
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.297.475,86	1.454.774,56	157.298,70
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
2. Schulden	6.494.389,47	7.673.259,37	1.178.869,90
2.1 Geldschulden	5.913.262,47	6.707.190,52	793.928,05
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.913.262,47	6.707.190,52	793.928,05
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303.984,87	674.912,95	370.928,08
2.4 Transferverbindlichkeiten	19.081,99	40.127,63	21.045,64
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.2 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	18.046,39	39.914,41	21.868,02
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	284,00	0,00	-284,00
2.4.5 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. Investitionen	0,00	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	751,60	213,22	-538,38
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	258.060,14	251.028,27	-7.031,87
2.5.1 Durchlaufende Posten	14.873,06	25.650,66	10.777,60
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	334,91	0,00	-334,91
2.5.1.2 Abzuf. Lohn- u. Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	14.538,15	25.650,66	11.112,51
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	39.798,00	42.746,00	2.948,00
2.5.3 Empfangene Auszahlungen	66.269,00	66.269,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	137.120,08	116.362,61	-20.757,47
3. Rückstellungen	5.220.220,19	5.711.349,15	491.128,96
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	3.240.204,00	3.686.806,00	446.602,00
3.2 Altersteilzeitarbeit u. ä. Maßnahmen	165.847,59	170.252,56	4.404,97
3.3 Unterlassene Instandhaltung	141.702,19	35.031,50	-106.670,69
3.4 Rekultivierung u. Nachsorge geschl. Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.5 Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.6 Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	1.648.466,41	1.795.692,41	147.226,00
3.7 Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährl. u. ä.	0,00	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	24.000,00	23.566,68	-433,32
4. Passive Rechnungsabgrenzung	310.402,04	298.107,43	-12.294,61
Bilanzsumme Passiva	40.896.593,38	43.651.749,52	2.755.156,14

Anlagenübersicht

zum 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2018	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbu- chungen 2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018	Abschrei- bungen 2019	Auflösungen 2019	Zuschrei- bungen 2019	Stand am 31.12.2019	am 31.12.2019	am 31.12.2018
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.617.908,11	263.326,45	0,00	0,00	2.881.234,56	-650.912,32	-129.765,85	0,00	0,00	-780.678,17	2.100.556,39	1.966.995,79
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und GVG)	56.239.963,43	2.819.471,40	-260.484,26	0,00	58.798.950,57	-18.985.073,38	-1.216.555,75	115.586,49	0,00	-20.086.042,64	38.712.907,93	37.254.890,05
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	106.703,30	0,00	-104.940,01	0,00	1.763,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.763,29	106.703,30
Insgesamt	58.964.574,84	3.082.797,85	-365.424,27	0,00	61.681.948,42	-19.635.985,70	-1.346.321,60	115.586,49	0,00	-20.866.720,81	40.815.227,61	39.328.589,14

Schuldenübersicht

zum 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Geldschulden	6.707.190,52	395.460,69	1.503.424,15	4.808.305,68	5.913.262,47	793.928,05
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	6.707.190,52	395.460,69	1.503.424,15	4.808.305,68	5.913.262,47	793.928,05
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	674.912,95	674.912,95	0,00	0,00	303.984,87	370.928,08
4. Transferverbindlichkeiten	40.127,63	40.127,63	0,00	0,00	19.081,99	21.045,64
5. sonstige Verbindlichkeiten	251.028,27	251.028,27	0,00	0,00	258.060,14	-7.031,87
Schulden insgesamt	7.673.259,37	1.361.529,54	1.503.424,15	4.808.305,68	6.494.389,47	1.178.869,90

Rückstellungsübersicht

zum 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Bestand am 31.12.2019	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herabsetzung	Auflösung	Bestand am 31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.686.806,00	446.871,00	269,00	0,00	3.240.204,00	446.602,00
1.1 davon Pensionsrückstellungen	3.196.946,00	384.537,00	269,00	0,00	2.812.678,00	384.268,00
1.2 davon Beihilferückstellungen	489.860,00	62.334,00	0,00	0,00	427.526,00	62.334,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen	170.252,56	13.039,44	8.634,47	0,00	165.847,59	4.404,97
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	35.031,50	0,00	106.670,69	0,00	141.702,19	-106.670,69
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.795.692,41	147.226,00	0,00	0,00	1.648.466,41	147.226,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere Rückstellungen	23.566,68	15.566,68	16.000,00	0,00	24.000,00	-433,32
Summe aller Rückstellungen	5.711.349,15	622.703,12	131.574,16	0,00	5.220.220,19	491.128,96

Forderungsübersicht

zum 31.12.2019

Sämtliche Werte in Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	405.836,00	376.713,40	444,00	28.678,60	365.342,42	40.493,58
2. Forderungen aus Transferleistungen	9.647,98	9.647,98	0,00	0,00	36.423,25	-26.775,27
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	40.406,32	40.406,32	0,00	0,00	47.938,21	-7.531,89
4. Sonstige Vermögensgegenstände ¹⁾	68.377,78	68.377,78	0,00	0,00	63.042,20	5.335,58
Summe aller Forderungen	524.268,08	495.145,48	444,00	28.678,60	512.746,08	11.522,00

¹⁾ Zeile lt. Muster 18 nicht vorgesehen, zur Vollständigkeit aber empfohlen